

## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 37/16 „Wohnbebauung nördliche Karlsfelder Straße“ der Stadt Torgelow

Die Stadt Torgelow hat am 22.02.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 37/16 „Wohnbebauung nördliche Karlsfelder Straße“ der Stadt Torgelow nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

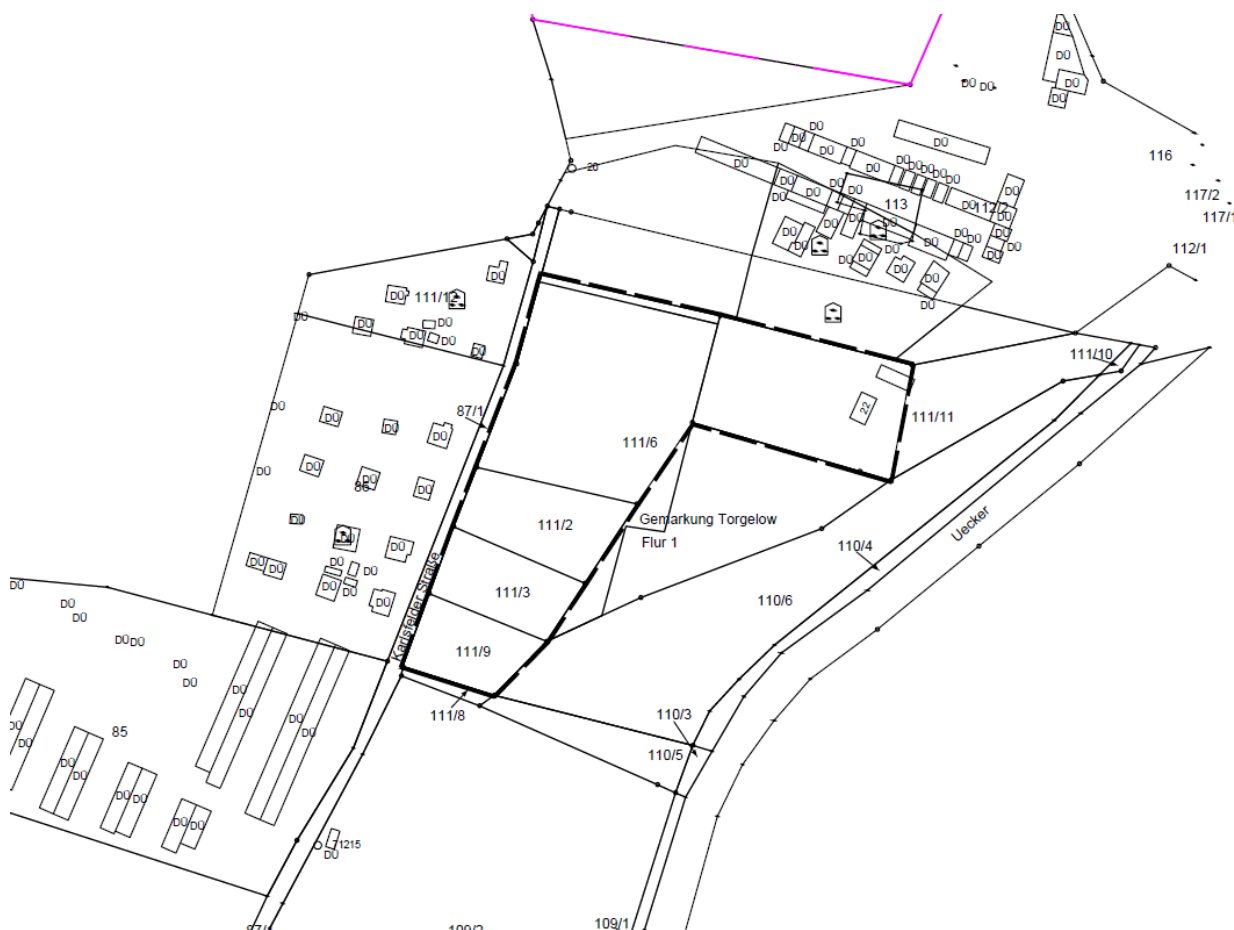
Im Norden: durch Wiesen, private Gärten und Grünflächen (Flurstück 111/6)

im Osten: durch private Grünflächen und Wiesen (Flurstücke 110/6, 111/6 und 111/11)

im Süden: durch die Hauptpumpwerk mit Zwischenspeicherbecken für Mischwasser (Flurstück 111/8)

im Westen: durch die Karlsfelder Straße (örtliche Straße) (Flurstück 87/1).

Maßgebend ist der Bebauungsplan in der Fassung vom Dezember 2016. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



**Der Bebauungsplan Nr. 37/16 „Wohnbebauung nördliche Karlsfelder Straße“ der Stadt Torgelow tritt mit Ablauf des 15.06.2017 in Kraft.** (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus der Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2, Bauamt, Zimmer 1.24.1 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mängel des Abwägungsvorschlags nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. (§ 215 Abs. 2 BauGB) Auf § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung KV M-V wird hingewiesen.

Torgelow, den 10.05.2017

gez. Ralf Gottschalk  
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung ist am 15.06.2017 im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 06/2017 veröffentlicht worden.